**Arbeitspapier zum Werkstattgespräch „Unabhängige Beratung“ am 23. Juni 2015**

1. **Sachverhalt und Handlungsbedarf**

In der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz stand in der zweiten Sitzung am 17. September 2014 das Thema „Unabhängige Beratung“ auf der Tagesordnung. In der Sitzung wurde Handlungsbedarf hinsichtlich einer kompetenten und umfassenden Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen - insbesondere im Hinblick auf die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe - identifiziert und verschiedene Handlungsoptionen wurden diskutiert[[1]](#footnote-1). Diese Diskussionen in der Arbeitsgruppe aufgreifend werden im Folgenden konkrete Handlungsoptionen zur Einführung einer Unabhängigen Beratung im SGB IX, Teil 1 vorgestellt.

1. **Handlungsoptionen**

**Begriff der unabhängigen Beratung**

Unabhängige Beratung ist eine von nichtöffentlichen Stellen durchgeführte qualifizierte ergänzende Beratung im Sinne des SGB IX für Menschen mit Behinderungen. Sie besteht neben der bereits in den §§ 14, 15 SGB I geregelten Beratungspflicht der Rehabilitationsträger sowie weiteren sozialrechtlicher Regelungen zur Beratung (z.B. Gemeinsame Servicestellen in §§ 22, 23 SGB IX, Landesärzte in § 62 SGB IX, Beratung und Unterstützung, Aktivierung nach 11 SGB XII, Pflegeberatung in § 7 SGB XI) und anderen allgemeinen Beratungs- und Informationsangeboten. Die unabhängige Beratung der Leistungsberechtigten betrifft die Rechte und Pflichten der Leistungsberechtigten bei der Antragstellung, Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung. Die beratende Stelle ist nur dem Leistungsberechtigten gegenüber verpflichtet. Sie soll unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine von jeglichen Interessen freie Beratung nicht möglich ist, soll Interessenskonflikten durch geeignete Offenlegung möglicher finanzieller und organisatorischer Abhängigkeiten der beratenden Institutionen entgegengewirkt werden. Durch die personelle, finanzielle, fachliche und verfahrensrechtliche Unabhängigkeit von den gesetzlichen Leistungsträgern wird die Selbstbestimmung und Partizipation im Sinne der UN-BRK unterstützt („Augenhöhe“).Die Beratung von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen findet bei der unabhängigen Beratung Berücksichtigung.

Im Folgenden werden im Wesentlichen zwei Modelle (jeweils in Varianten) vorgestellt, von denen das eine auf der individuellen Seite der Ratsuchenden, das andere auf der Seite der Beratungsangebote ansetzt.

* 1. **Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs auf unabhängige Beratung für Menschen mit Behinderung bzw. drohender Behinderung**
1. **Personenkreis (Rechtsanspruch)**

Einen Rechtsanspruch auf unabhängige Beratung erhalten Leistungsberechtigte einschließlich ihrer Personensorgeberechtigen neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger, wenn Leistungen

* verschiedener Leistungsgruppen oder
* mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind.
1. **Zeitpunkt der Beratung**

Die Beratungsleistung steht im zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung, Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung unter Berücksichtigung der spezifischen Lebenssituationen im Sinne der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF).

1. **Zertifizierung der beratenden Stelle**

Es soll ein Zertifizierungsverfahren etabliert werden, das Mindeststandards der beratenden Stellen sichert. Die Mindeststandards werden im Rahmen einer Gemeinsamen Empfehlung (GE) der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) für die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 - 5 SGB IX einheitlich festgelegt. Gegenstand der GE sind Bestimmungen zu Anforderungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen, der örtliche Geltungsbereich, das Verfahren und die Kosten der Zertifizierung durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation festgelegt.

Diese in der Gemeinsamen Empfehlung beschriebenen Anforderungen und das Zertifizierungsverfahren gelten für alle Beratungsstellen im Zuständigkeitsbereich der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 - 5 SGB IX. Die Länder entwickeln eigene Zertifizierungsverfahren. Sie können sich den Gemeinsamen Empfehlungen der BAR anschließen.

Die Zertifizierung erfolgt durch eine vom BMAS beauftragte unabhängige Stelle (beliehener Dienstleister oder BAR, im Folgenden DL).

1. **Höhe der Vergütung**

Für die Beratungsleistung erhält die beratende Stelle eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Der Anspruch auf unabhängige Beratung umfasst eine Beratung je Antrag auf Reha- und Teilhabeleistungen.

1. **Qualitätssicherung und Evaluation**

Die Daten über die Anzahl der durchgeführten unabhängigen Beratungen sowie Zeitpunkt und Ort der Durchführung, Dauer der Beratung, die beratende Person einschließlich deren Qualifikation und den Kostenträger der Beratung werden von der beratenden Stellen erfasst und als Voraussetzung für eine Qualitätssicherung und Evaluation der unabhängigen Beratung an den DL übermittelt.

Anhand dieser Daten prüft der DL jeweils zwei Jahre nach erfolgter Zertifizierung einer Beratungsstelle die Einhaltung der für die Beibehaltung der Zertifizierung erforderlichen und in der Gemeinsamen Empfehlung vereinbarten Standards und Anforderungen. Sind diese erfüllt, erfolgt durch den DL eine Verlängerung der Zertifizierung für die Dauer von weiteren drei Jahren.

Im Sinne einer Plausibilitätsprüfung ist die Anzahl der Rehabilitanden und die Anzahl der Fälle, in denen über den Rechtsanspruch auf unabhängige Beratung informiert wurde, von den Rehabilitationsträgern zu erfassen und der BAR zu übermitteln. Die Zahl der tatsächlich durchgeführten bzw. abgerechneten Beratungen ergibt sich aus den von den beratenden Stellen an den DL zu übermittelnden Daten.

1. **Zugang, Finanzierung und Auszahlung**

Denkbar sind zwei Varianten, die sich aufgrund der Finanzierung voneinander unterscheiden.

**Variante A**Der zuständige Rehabilitationsträger trägt die (pauschale) Aufwandsentschädigung für jede Beratung und zahlt diese an die beratende Stelle aus.

**Variante B**

Die Rehabilitationsträger (außer Träger der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe und der sozialen Entschädigung) tragen anteilig die Verwaltungs- und Sachkosten für einen Fonds, der von dem DL verwaltet und koordiniert wird. Aus dem Fonds werden die Leistungen der unabhängigen Beratung finanziert.

|  |  |
| --- | --- |
| Variante A | Variante B |
| Der nach § 14 SGB IX zuständige Rehabili­tationsträger prüft von Amts wegen ohne zusätzliches Antragsverfahren, ob die Voraussetzungen auf einen Anspruch auf unabhängige Beratung vorliegen. Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung davon auszugehen ist, dass Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, informiert der zuständige Rehabilitationsträger den Leis­tungsberechtigten im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und im Rahmen seiner Beratungspflicht über den Anspruch auf unabhängige Beratung und zugelassene Beratungsstellen in der Region. Der Leistungsberechtigte erhält vom zuständigen Rehabilitationsträger eine schriftliche Bestätigung darüber, dass die Kosten einer unabhängigen Beratung von ihm übernommen werden. Die Kostenübernahme stellt den Leistungs­berechtigten gegenüber dem Berater von Ansprüchen frei.Der geltende § 14 SGB IX wird ergänzt um die Verpflichtung der Rehabilitationsträger, den Leistungsberechtigten und den Perso­nensorgeberechtigten in Fällen der Abgabe (§ 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX) über die Möglichkeiten einer unabhängigen Beratung zu informieren. Durch eine neue gesetzliche Regelung im SGB IX über die Informationspflicht des nach § 14 zuständigen Rehabilitationsträgers über den Rechtsanspruch auf unabhängige Beratung ist darüber hinaus sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten spätestens zum Zeitpunkt der Bedarfsermittlung von dem Angebot ergänzender Beratung Gebrauch machen und bei Bedarf eine Person ihrer Wahl beteiligen können. Nach erfolgter Beratung durch eine zuge­lassene Stelle nach Wahl rechnet die be­ratende Stelle diese in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung direkt bei dem Leistungsträger ab, der den Anspruch einschließlich Kostenübernahme bestätigt hat. Die Auszahlung erfolgt durch den zustän­digen Rehabilitationsträger, welcher auch die Kostenübernahme schriftlich bestätigt hat, für jeden Einzelfall an den Berater/die beratende Stelle. Die Kosten sind dem Fall zuzurechnen, auch wenn es nicht zu einer Leistungs­feststellung kommt. Sie sind außerdem wie alle anderen Rehabilitationsleistungen bei Erstattungsansprüchen zu berücksichtigen. Sollten mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sein, sind die Kosten aufzuteilen. Detailregelugen sind durch die BAR im Rahmen einer Gemeinsamen Empfehlung zu erarbeiten. | Über den individuellen Rechtsanspruch auf unabhängige Beratung ist insbesondere im Wege der Öffentlichkeitsarbeit der Rehabili­tationsträger zu informieren. Die Feststellung des Anspruchs auf unabhängige Beratung erfolgt durch ein niedrigschwelliges Antragsverfahren bei den durch die Rehabilitationsträger bzw. durch die Länder zu bestimmenden Stellen.Dort wird nach kursorischer Prüfung der Vo­raussetzung über den Anspruch auf unab­hängige Beratung entschieden und dem Leistungsberechtigten die Bestätigung über die Kostenübernahme einer unabhängigen Beratung („Berechtigungsschein“) durch eine hierfür zugelassene Stelle seiner Wahl sowie eine Liste solcher Stellen in der Region ausgehändigt. Der Leistungsberechtigte entscheidet dann selbst, ob und zu welchem Zeitpunkt (An­tragstellung, Bedarfsfeststellung, Teilhabe­planung) er die Beratung in Anspruch nimmt.Nach erfolgter Beratung auf Grundlage des „Berechtigungsscheines“ rechnet die beratende Stelle diese direkt bei dem DL ab.An der Finanzierung des Fonds sind alle Sozialversicherungsträger und der Bund zu beteiligen.Ein Ansatz für eine Kostenbeteiligung der Reha-Träger und des Bundes könnte das Verhältnis der Ausgaben für Rehabilitations- und Teilhabeleistungen auf der Grundlage der Statistik sein, wobei der Bund den Anteil, der auf die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Entschädigung entfällt, übernehmen könnte.  |

* 1. **Förderung von Beratungsstellen für unabhängige Beratung durch ein Bundesprogramm**

Die Förderung durch ein Bundesprogramm lehnt sich konzeptionell an bereits praktizierte Fördermodelle an, wie etwa die unabhängige Patientenberatung (§ 65b SGB V) oder das Programm zur Förderung von Beratungsstellen gegen Diskriminierung durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Bei der Förderung von Beratungsstellen durch ein Bundesprogramm können Menschen, die an Beratung interessiert sind, auf eigene Initiative Hilfestellung suchen und kostenlos in Anspruch nehmen. Ähnliche Fördermodelle bestehen bereits auf Landesebene.

Das Grundprinzip ist hierbei, dass ein unmittelbarer Kontakt mit einem gesetzlichen Leistungsträger und die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens seitens der an Beratung interessierten Menschen nicht erforderlich sind. Die Förderung unabhängiger Beratung durch ein Bundesprogramm ist damit auf die Schaffung niedrigschwelliger Angebote gerichtet, bei denen Breitenwirkung und Selbstbestimmung im Vordergrund stehen („Angebotsmodell“).

**a) Förderung von unabhängigen Beratungsstellen**

Die Förderung ist an nichtöffentliche Stellen gerichtet, die berechtigt sind, außergerichtliche Rechtsberatung zu erbringen und zugleich ihre Eignung und Neutralität nachgewiesen haben. Hiermit wird gewährleistet, dass auch Beratungen bezogen auf Rechtsfragen eines Einzelfalles möglich sind. Gerichtliche Vertretung ist hiervon jedoch nicht umfasst. Die Förderung wird auf Antrag erbracht. Zugelassene und damit förderfähige Stellen sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG:

* Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
* anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und
* anerkannte Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen nach § 13 Abs. 3 BGG.

Die an einer Förderung interessierten Stellen entwerfen selbständig Konzepte für Inhalte und Methoden unabhängiger Beratung, die dem Selbstverständnis der jeweiligen Stellen entsprechen (z.B. „Peer counseling“). Förderrichtlinien des Bundes geben einen Rahmen für förderfähige Beratungskonzepte vor.

**b) Förderentscheidung**

Die Förderentscheidung trifft das BMAS oder ein von ihm beauftragter Dritter. Hierbei sollen durch einen Beirat sowohl die Interessen der Menschen mit Behinderungen, als auch die Belange der Länder und Kommunen mitberücksichtigt werden. Dies kann der Beirat für die Belange behinderter Menschen sein oder ein aus diesem gebildeter gesonderter Beirat mit verkleinertem Teilnehmerkreis.

**c) Förderrichtlinien und Förderumfang**

In Förderrichtlinien legt das BMAS Einzelheiten zu den Fördervoraussetzungen fest. Hierbei werden die Förderrichtlinien einen Rahmen für die mit dem Förderaufruf verbundene Zielstellung und mögliche Bausteine förderfähiger Projekte vorgeben, deren Gegenstand die Durchführung, Vernetzung oder Weiterentwicklung unabhängiger Beratung sind. Denkbare Bausteine sind z.B.:

* Einzelberatungen,
* überregionale Vernetzung und Austausch zwischen Beratungsstellen,
* Informationsveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen,
* Dokumentation (anonymisiert) von Ursachen und Ergebnissen der Beratungsfälle.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Bundeshaushalt. Über die Gesamtfördersumme und den Förderzeitraum entscheidet der Bundesgesetzgeber. Der Förderumfang im Einzelfall wird nach einheitlichen Maßstäben festgelegt. Transparent wäre z.B. eine Staffelung der Förderbeträge nach der beabsichtigten Umsetzung der jeweiligen Bausteine. Förderfähige Stellen sollen in einem angemessenen Umfang Eigenmittel oder Drittmittel einbringen. Dies kann auch Mittel aus Förderprogrammen der Länder umfassen.

**d) Evaluation und Ideentransfer**

Die Wirkungen der Förderung unabhängiger Beratungsstrukturen werden begleitend wissenschaftlich untersucht. Dabei werden die von den geförderten Stellen entwickelten Beratungskonzepte nach einheitlichen Kriterien dokumentiert und bewertet. Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse unterstützt die Nachhaltigkeit des Fördervorhabens und den öffentlichen Diskurs über die verschiedenen Beratungsansätze. Die Evaluation soll eine fachliche Entscheidungsgrundlage liefern für Möglichkeiten der dauerhaften Implementierung von Beratungsstrukturen.

* 1. **Weitere Handlungsoptionen**
1. **Unterstützung durch die Gemeinsamen Servicestellen**

Die Gemeinsamen Servicestellen bieten behinderten und von Behinderung bedrohten Men­schen, ihren Vertrauenspersonen und den Personensorgeberechtigten Unterstützung bei der Auswahl und Beteiligung qualifizierter und für die unabhängige Beratung zertifizierter Berater. Als Beteiligte im Rahmen der Teilhabeplanung müssen diese auf Wunsch durch den Leistungsberechtigten oder den zuständigen Rehabilitationsträger hinzugezogen und ange­hört werden. Die Aufgaben der Gemeinsamen Servicestellen sind dementsprechend in § 22 Absatz 1 zu ergänzen. Die Einbindung der Gemeinsamen Servicestellen dient der Vermeidung von Doppelstrukturen.

1. **Landesärzte**

Die Landesärzte nach § 62 werden in die unabhängige Beratung einbezogen und damit mit dem Ziel der Vermeidung von Doppelstrukturen auf bestehende Strukturen aufgesetzt. Die §§ 60 und 61 sind um die Landesärzte für Menschen mit Behinderungen zu ergänzen und die Aufgaben der Landesärzte in § 62 Absatz 2 um die Beratung von behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen sowie deren Angehörige zu ergänzen.

1. **Förderung der Selbsthilfe (§ 29 SGB IX)**

Die Förderung der Selbsthilfe berücksichtigt insbesondere die ergänzende Beratung durch Betroffene und § 29 wird entsprechend ergänzt. Hierdurch soll die derzeit ehrenamtliche durchgeführte Beratung unter Nutzung bestehender Strukturen aufgewertet werden.

Darüber hinaus fließen die Daten der Rehabilitationsträger über Art und Höhe der Förderung der Selbsthilfe in den Bericht der BAR gemäß § 24 mit ein.

1. Arbeitspapier zu TOP 4 der 2. Sitzung AG BTHG sowie das dazugehörige Protokoll können unter <http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Bundesteilhabegesetz/2_Sitzung/2_sitzung_node.html>

 heruntergeladen werden. [↑](#footnote-ref-1)